

Ist der Anspruch des Rates der Bekenntnissynode im Rheinland auf Besetzung von Pfarrstellen rechtlich begründet?

Der Rat der Bekenntnissynode im Rheinland hat erneut in einem in der Provinz verbreiteten Rundschreiben vom 2. Juni 1937 des Näheren die Gründe dargelegt, aus denen er dem Konsistorium die Eigenschaft einer rechtmäßigen Kirchenbehörde bestreitet und für sich das Recht, Pfarrstellen zu besetzen, in Anspruch nimmt. Es seien daher im Folgenden die rechtlichen Gesichtspunkte dargelegt, aus welchen seitens der Kirchenbehörden die Auffassung des Rates abgelehnt wird.

1. Die Frage der öffentlichen und kirchenrechtlichen Legalität des Evangelischen Konsistoriums ist eine Rechtsfrage und nicht etwa eine dogmatische Frage oder eine solche des Bekenntnisses. Deshalb kann und darf diese Frage nur von rechtlichen Gesichtspunkten aus beantwortet werden.

Schon gegen diesen Grundsatz verstößt das Gutachten des Rheinischen Rates, in dem er zur Begründung seines Standpunktes verschiedentlich an Stelle rechtlicher Gründe Erwägungen heranzieht, die mehr oder weniger der Theologie entnommen sind, und die, welches ihre Bedeutung auch auf letzterem Gebiet sein mag, für die Entscheidung der gestellten Rechtsfrage nicht weiterhelfen. Auf diese Weise kann letzten Endes der Anspruch einer jeden kirchlichen Gruppe begründet werden, wenn man theologische Argumente zu Hilfe nimmt an Stellen, an denen juristische Gründe nicht zur Verfügung stehen.

Wie aber das eine schlechte Theologie wäre, die sich juristischer Argumente bediente, so kann auch eine rechtliche Auffassung keinen Anspruch auf Richtigkeit erheben, wenn sie da theologische Gründe verwendet, wo allein rechtliche Gesichtspunkte entscheidend sein müssen.

Wenn man demgegenüber geltend macht, daß die Rechtmäßigkeit des Konsistoriums doch in erster Linie eine kirchliche Frage sei, die mit der Auffassung vom Wesen der Kirche aufs engste zusammenhänge und daher nur vom Bekenntnis, d. h. von der Theologie her beantwortet werden

könne, so wird hierbei übersehen, daß diese theologischen Gesichtspunkte erst ihren Niederschlag in der kirchlichen Gesetzgebung gefunden haben müssen, ehe sie den Anspruch erheben können, als Rechtsnorm gewertet zu werden. Solange dies aber nicht geschehen ist, kann die Antwort auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit der kirchlichen Behörden nur auf Grund des in Geltung befindlichen Kirchenrechtes und nicht auf Grund kirchenrechtlicher Anschauungen gegeben werden, die bisher lediglich von einer kirchlichen Gruppe und von einzelnen Schriftstellern vertreten werden, in dessen im Schrifttum nicht als herrschende Meinung bezeichnet werden können und in die gerichtliche Praxis, auf die es letzten Endes ankommt, noch keinen Eingang gefunden haben.

Die Geltung eines solchen vermeintlichen Kirchenrechtes setzt aber der Rheinische Rat als vorliegend voraus, während es sich in Wirklichkeit nur um programmatische Forderungen der um einen neuen Kirchenbegriff und damit auch um ein neues Kirchenrecht ringenden Bekenntniskirche handelt. Das Gutachten des Rheinischen Rates begeht daher den Fehler, daß es Auffassungen als allgemein gültig annimmt und ihnen den Charakter eines Rechtsfaktes verleiht, die lediglich als unverbindliche Privatmeinungen einer Gruppe von Theologen und Kirchenrechtlern angesprochen werden können.

Wenn der Rheinische Rat also kirchlichen Lehrmeinungen rechtsverbindliche Kraft beilegt oder ferner die kirchliche Verfassung betreffende Stellen aus den reformatorischen Schriften ohne weiteres mit dem Charakter eines geltenden Rechtsfaktes ausstattet, ohne den einzelnen Satz zuerst aus der Lage der Kirche zur Zeit seiner Entstehung zu verstehen und seine Bedeutung für die seitdem völlig veränderte Lage näher zu prüfen, so entfernt er sich damit in einer Weise von der Forderung einer

erakten juristischen Würdigung der aufgeworfenen Rechtsfrage, daß das Ergebnis schon aus diesem Grunde nicht den Anspruch auf rechtliche Schlüssigkeit erheben kann.

Selbstverständlich wird durchaus anerkannt, daß die bestehende kirchliche Rechtsordnung stets nach dem Evangelium und dem Bekenntnis geprüft werden kann und geprüft werden muß. Eine auf dieser Grundlage geübte Kritik kann aber, auch wenn sie nicht nur subjektiv wahrhaftig, sondern auch, was mehr bedeutet, objektiv begründet ist, nicht ohne weiteres zur Folge haben, daß die bestehende Rechtsordnung aufgehoben oder abgeändert wird, sondern begründet lediglich eine Forderung auf ihre Berichtigung. Solange diese Berichtigung nicht auf gesetzmäßigem Wege erfolgt ist, hat das einzelne Gemeindeglied und die einzelne Kirchengemeinde nur dann das Recht, einer Anwendung dieses Rechtes durch die rechtlich zuständige Kirchenbehörde zu widersprechen, wenn diese eine offenkundige Verleugnung des Evangeliums oder eine bewußte Verhinderung seiner Verkündigung bedeuten würde.

Deshalb ist es erforderlich vor einem weiteren Eingehen auf die Darlegungen des Rates festzustellen, daß für die juristische Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Kirchenbehörden nur die Rechtsnormen und Gesetze maßgebend sein können, die von dem ordentlichen kirchlichen Gesetzgeber rechtmäßig erlassen worden sind, praktisch also im wesentlichen die Verfassungsurkunde für die altpreussische Landeskirche und die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung mit den beide begleitenden Ausführungs- und Nebengesetzen. Dieses §. 3t. von ordentlichen Synoden beschlossene und hinsichtlich seiner Bekenntnismäßigkeit unanfechtbare Recht stellt auch heute noch die allein gültige Ordnung innerhalb der altpreussischen Landeskirche dar.

Dieses Recht ist auch durch die Gesetzgebungsakte der Jahre 1933/34 nicht beseitigt worden. Wenn auch eine unwirksame Gesetzgebung vorübergehend Teile dieses Rechts außer Anwendung gesetzt hat, so ist dadurch lediglich ein tatsächlicher Zustand geschaffen worden. Ein neuer Rechtszustand ist dagegen nicht eingetreten und konnte nicht eintreten, weil die Gesetze von 1933/34 der rechtlichen Wirksamkeit entbehrten. Infolgedessen ist das ursprüngliche kirchliche Recht, nachdem die Gesetze und Verordnungen der Jahre 1933/34 als ungültig erkannt und zurückgenommen worden waren, ohne weiteres wieder in Anwendung getreten, was auch ausdrücklich durch die bekannten Verordnungen des Reichsbischofs bestätigt wird.

Da dieses Recht heute noch gilt, so ist es falsch zu sagen, die rechtliche Ordnung der altpreussischen Landeskirche sei zerstört. Wäre die Behauptung

des Rates über die Zerstörung der gesamten kirchlichen Ordnung richtig, so wären auch alle Gemeindegemeinschaften im Rechtssinne nicht vorhanden und es müßten in allen Gemeinden, nur um eine rechtliche Vertretung der Gemeinde und eine geordnete Vermögensverwaltung sicherzustellen, Finanzbevollmächtigte bestellt werden. Will das der Rheinische Rat? — Ist er auch der Ansicht, daß alle Pfarrwahlen rechtlich unwirksam sind? — Schon diese Beispiele zeigen, auf wie schwachen Füßen die Theorie des Rates von der Unanwendbarkeit der geltenden Rechtsordnung steht.

In Wirklichkeit besteht vielmehr die kirchliche Rechtsordnung und damit das rechtliche Gefüge der Kirche nach wie vor, nur ist z. Bt. diese gesetzlich festgelegte Ordnung in der Wirklichkeit des Jahres 1937 unvollständig durchgeführt. Denn es ist zuzugeben, daß einzelne in der V. U. und der R. O. vorgesehenen kirchlichen Organe z. Bt. nicht vorhanden sind. Dieser Umstand hat aber nicht zur Folge, daß dadurch die noch vorhandenen Organe unrechtmäßig werden, sondern bedeutet lediglich, daß der heutige Zustand des kirchlichen Organismus Lücken aufweist. Diese Unvollständigkeit des kirchlichen Aufbaus ist nur eine tatsächliche, weil theoretisch gesehen die fehlenden Organe gemäß V. U. und R. O., gegebenenfalls im Wege von gemeindlichen Urwahlen jederzeit wieder neu gebildet werden könnten, und hat daher keine rechtliche Bedeutung. Das Fehlen einzelner Organe im kirchlichen Aufbau äußert nur insoweit eine rechtliche Wirkung, als deren Befugnisse von anderen Stellen wahrgenommen werden müssen, soweit sie nicht überhaupt ruhen. Letzteres gilt insbesondere von den synodalen Körperschaften. Aber hieraus zu schließen, daß die noch vorhandene Behördenorganisation unrechtmäßig sei, ist weder logisch, noch auch dann rechtlich haltbar, wenn man, wie es der Rat tut, den synodalen Organen eine so überragende Stellung gegenüber den kirchlichen Verwaltungsbehörden beilegt, daß ohne diese synodale Beaufsichtigung eine Arbeitsunfähigkeit der letzteren gefolgert werden könnte. Da jedoch den Organen der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, wie z. B. dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Konsistorien verfassungsmäßig genau umschriebene Aufgaben und Befugnisse zugewiesen sind, die sie selbständig und unabhängig von den synodalen Organen auszuüben haben, so kann die Folgerung, die der Rat aus dem Fehlen der Synoden zieht, rechtlich nicht in Frage kommen; denn die Aufsichtsbehörde über das Konsistorium war nicht etwa der Provinzialkirchenrat oder der Präses oder die Provinzialsynode, sondern allein der Evangelische Oberkirchenrat. Es ist zwar richtig, daß das kirchliche Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht fast ausschließlich bei den z. Bt. fehlenden Synoden steht und daß die oberste kirchliche Leitung dem z. Bt. nicht vorhandenen Kirchenrat obliegt. Die Aufgaben und Befugnisse des letzteren werden z. Bt. aber, wenn auch in eingeschränktem Umfang vom Landeskirchenausschuß wahrgenommen, während die Durch-

führung und Anwendung der bestehenden Rechtsordnung nach wie vor Sache der noch intakten kirchlichen Verwaltungsbehörden ist. Wenn das den synodalen Organen zustehende Recht der Leitung und Gesetzgebung heute weithin auf interimistische Erfazorgane, wie z. B. die Kirchenausschüsse übergegangen ist, so ist hierdurch die rechtliche Stellung der Verwaltungsbehörden weder hinsichtlich ihrer kirchlichen Legitimation noch in öffentlich rechtlicher Beziehung berührt worden.

Es muß daher entgegen allen Behauptungen, die von einer völligen Zerstörung aller kirchlicher Organe sprechen, festgestellt werden, daß eine intakte kirchliche Rechtsordnung nach wie vor vorhanden ist und daß aus der Tatsache, daß diese zur Zeit nicht restlos durchgeführt ist, nicht die Unrechtmäßigkeit der bestehenden Behörden und Organe gefolgert werden kann.

Auch die Berufung des Rheinischen Rates auf die von ihm aufgestellte Verwirkungstheorie, wonach nämlich die Behörden ihre Rechtmäßigkeit durch ein nach Auffassung des Rates anfechtbares Verhalten verwirkt haben, ist nicht geeignet, seinen Standpunkt von der Unrechtmäßigkeit des Konsistoriums zu begründen. Zunächst ist hierzu zu sagen, daß, wenn das Konsistorium nach Ansicht des Rates schon auf Grund der objektiven Rechtslage — Rechtszerstörung, Fehlen von Synoden — nicht mehr die Stellung einer legitimen Kirchenbehörde innerhalb der Kirche in Anspruch nehmen kann, es doch nicht mehr notwendig wäre, seine angebliche Unrechtmäßigkeit auch noch auf die erwähnte Verwirkungstheorie zu stützen. Dadurch, daß der Rheinische Rat dennoch glaubt, aus dem Verhalten der Kirchenbehörde in der Vergangenheit rechtliche Folgerungen ziehen zu müssen, scheint hervorzugehen, daß er das Gewicht seiner Gründe, mit denen er einmal ein zerstörtes und dann doch wieder von der Gnade des Staates lebendes Konsistorium konstruiert, nicht sehr hoch einschätzt. Die Theorie, daß eine Behörde wegen ihres Verhaltens ihre Behördenqualität und damit ihre Legitimation verlieren könne, ist auch für das Gebiet des Kirchenrechts neu und existiert bisher nur in der Rechtsanschauung des Rates. In Gesetzgebung, Rechtsprechung und soweit bekannt auch in der herrschenden Kirchenrechtslehre hat sie noch keinen Eingang gefunden und scheidet daher für eine juristische Betrachtung aus. Aber hiervon abgesehen, wäre zu der Verwirkungstheorie grundsätzlich zu sagen, daß, wenn sie für Behörden gilt, dann ihre Anwendung auch bei den synodalen Organen nicht abgelehnt werden kann. Dann hätte aber z. B. auch der Provinzialkirchenrat alten Stiles sein Daseinsrecht verwirkt, weil auch er s. Zt. nicht mit Protesten oder sonstigen vom Rheinischen Rat für

erforderlich gehaltenen Widerstandsmaßnahmen gegen die Ereignisse der Jahre 1933/34 Stellung genommen hat, obgleich er hierzu doch in erster Linie berufen gewesen wäre. In Wirklichkeit aber hat dieser Provinzialkirchenrat alten Stiles zum mindesten im Januar und Februar 1935 die Anerkennung des Rheinischen Rates bezeugt und ist von ihm bei dem damaligen Versuch, seine Befugnisse wieder auszuüben, so nachhaltig unterstützt worden, daß ein namhaftes Mitglied des Rates seine Mitgliedschaft in diesem Provinzialkirchenrat ausübte und zwei weitere Mitglieder des Rates sich als Sachverständige oder Berater zur Verfügung stellten. Die von dem Rat vertretene Verwirkungstheorie scheint also nicht allgemein zu gelten, sondern eine verschiedene Anwendung zu gestatten, je nachdem, ob es sich um Verwaltungsbehörden oder synodale Körperschaften handelt.

Aber ganz abgesehen hiervon erhebt sich die weitere Frage, wer denn, — gesetzt den Fall, die Verwirkungstheorie bestünde zu Recht, — im Einzelfall darüber zu entscheiden hat, ob eine Kirchenbehörde pflichtwidrig gehandelt hat oder nicht. Der Rat scheint in diesem Punkte sowohl die Rolle des Anklägers, wie auch die des Richters gleichzeitig übernommen zu haben, ohne daß er des näheren ausführt, wer ihn zu dieser Rolle berufen hat. Da eine gesetzliche Vorschrift nicht bekannt ist, die dem Rat die Aufsicht oder gar die Disziplinargewalt über das Konsistorium und seine Mitglieder überträgt, so erscheint die Legitimation des Rates zu dieser Richterrolle umso zweifelhafter, als ihm selbst von einem erheblichen Teil seiner eigenen Anhängerschaft sein Anspruch auf Verwaltung und geistliche Leitung der rheinischen Kirche bestritten wird. Ueberhaupt bleibt die Frage offen, wer den Rat, nachdem er bisher nur einen Führungsanspruch auf geistlichem und theologischem Gebiet angemeldet hat, legitimiert hat und wirksam legitimieren konnte, nun auch noch rechtsgestaltend und rechtschöpfend tätig zu werden. Hieraus folgt, daß die vom Rat anscheinend ad hoc aufgestellte Theorie, die bestehenden Behörden hätten ihren Anspruch auf Ausübung der ihnen obliegenden kirchenrechtlichen Befugnisse verwirkt, bei näherer Betrachtung in sich zusammenfällt.

Schließlich wird gegen die Rechtmäßigkeit des Konsistoriums noch angeführt, es habe keinen Auftrag von Seiten der Gemeinden. Nach der B. U. und der R. O. bedarf das Konsistorium eines solchen Auftrages nicht und hat auch vor 1933 einen solchen seitens der Gemeinden nie erhalten. Sein Auftrag und damit seine Legitimation ergeben sich vielmehr aus B. U. und R. O. und aus seiner Eingliederung in den Instanzenzug des kirchlichen Organismus. Außerdem sei in diesem Zusammenhang festgestellt, daß die Gemeinden bis auf geringfügige Ausnahmen auch ohne besondere Erlaubnis des Rates mit dem Konsistorium zusammenarbeiten und damit durch die Tat eine wirksamere Verbindung zwischen Gemeinde und Behörde herstellen,

als sie durch eine synodale Körperschaft oder gar den Rheinischen Rat selbst vermittelt werden könnte.

Die formalrechtlichen Gründe, auf die der Rheinische Rat seine Auffassung über die Unrechtmäßigkeit des Konsistoriums stützt, gehen im wesentlichen von der Tatsache aus, daß dessen jetzige Zusammensetzung und die Regelung seines Vorfiges auf Maßnahmen des ebenfalls vom Rat abgelehnten Landeskirchenausschusses beruhen. Daß und weshalb die Ausschüsse als rechtmäßige und kirchliche Organe anzusehen sind, ist an anderer Stelle schon wiederholt dargelegt worden. Es erübrigt sich daher, an dieser Stelle auf diese Ausführungen zurückzukommen. Aber auch aus einem andern Grunde bedarf es eines Eingehens auf die formaljuristischen Gesichtspunkte des Rates nicht. Nach seiner Auffassung ist es nämlich für die kirchliche Legitimität einer Behörde unerheblich, ob sie auch im formalrechtlichen Sinne als solche gelten kann. Als Beispiel hierfür sei vor allem auf den Rheinischen Rat selbst verwiesen, dessen rechtliche und kirchliche Existenz einer formalrechtlichen Prüfung noch viel weniger standhält als die des Konsistoriums, und der trotzdem in Anspruch nimmt, legitime Kirchenleitung zu sein. Infolgedessen kommt es auch für die kirchliche Legitimierung des Konsistoriums nicht darauf an, festzustellen, ob es diesen oder jenen formalrechtlichen Anforderungen genügt. Diese formalrechtlichen Voraussetzungen sind nach Ansicht des Rates wesentlich nur für die Stellung des Konsistoriums als einer öffentlich-rechtlichen Behörde. In dieser Eigenschaft bedarf es aber einer Widerlegung der von dem Rat geltend gemachten Beanstandungen nicht; denn insoweit wird seine Legalität von keiner Seite bestritten, anscheinend auch nicht vom Rheinischen Rat, der doch sonst nicht von ihm die öffentlich-rechtliche Anerkennung seiner Akte verlangen könnte. Eine solche Anerkennung aber von einer in öffentlich-rechtlicher Hinsicht illegalen Stelle zu fordern, wäre sinnlos, weil sie ohne rechtliche Wirkung wäre und auch in finanzieller Hinsicht nicht die so erwünschten Folgen nach sich ziehen könnte. So zeigt schon dieser kurze Hinweis, daß die rechtlichen Darlegungen des Rates auch an dieser Stelle fehlgehen.

Wenn auf Seite 6 des Gutachtens ferner gesagt wird, daß die bisher geltenden Gesetze eine Mitwirkung des Staates bei der Bildung kirchlicher Behörden nicht vorsehen, so ist dies zum mindesten ungenau; denn nach Art. 7 des Staatsvertrages vom 11. 5. 31 darf zum Vorfigenden einer Kirchenbehörde niemand ernannt werden, gegen den von staatlicher Seite Bedenken politischer Art erhoben werden.

Nach alledem ist es nicht erfindlich, weshalb der Rheinische Rat so viel Mühe aufwendet, um unter allen Umständen seine Anhänger von der mangelnden Legalität und Legitimität des Kon-

sistoriums zu überzeugen, während die Räte anderer provinzieller Bekenntnissynoden, wie z. B. der westfälische, einen Anlaß zu einem gleichen Vorgehen bisher nicht gesehen haben, obgleich die Rechtslage bei allen altpreussischen Konsistorien im wesentlichen die gleiche ist. Ja, die Rechtslage ist für das rheinische Konsistorium insofern noch klarer als für die anderen Konsistorien, weil es mit einer legalen geistlichen Leitung zusammenarbeitet, die von dem rechtlich nicht anfechtbaren und auch rechtlich nicht angefochtenen Generalsuperintendenten ausgeübt wird, dessen Stelle bekanntlich nicht in allen Kirchenprovinzen besetzt ist. Wenn in zahlreichen andern Provinzen die Räte der Bekenntnissynoden das Befetzungsrecht der Kirchenbehörde nicht bestreiten oder doch praktisch für sich ein Befetzungsrecht nicht in Anspruch nehmen und wenn der Rheinische Rat trotz gleicher Rechtslage eine hiervon abweichende Haltung gegenüber dem Konsistorium einnimmt, so müssen für ihn doch wohl andere Gründe maßgebend sein, als die angeführten rechtlichen Erwägungen, die, wie diese Darlegungen ergeben, seine Auffassung rechtlich nicht zu tragen vermögen.

II. Ist nach dem Gesagten also das Konsistorium die rechtmäßige provinzielle Kirchenbehörde, so steht ihm auch die Befetzung der der kirchenregimentlichen Verleihung unterliegenden Pfarrstellen uneingeschränkt zu. Wenn der Rheinische Rat dieses bestreitet und behauptet, selbst allein befetzungs-berechtigt zu sein, so ist zunächst wiederum zu fragen: Welche gesetzliche Vorschrift hat dem Rheinischen Rat ein Befetzungsrecht verliehen? Er antwortet: Das Befetzungsrecht der Behörde ist wegen deren Unrechtmäßigkeit auf die Gemeinde zurückgefallen und von dieser ihm als der rechtmäßigen Kirchenleitung übertragen worden.

Beides ist unrichtig und auch rechtlich nicht möglich; denn es handelt sich bei dem behördlichen Befetzungsrecht nicht um einen Teil der gemeindlichen Kirchengewalt, aus dem das Recht der Gemeinde, ihren Pfarrer zu wählen, hergeleitet wird. Das kirchenregimentliche Befetzungsrecht besteht, von unwesentlichen Ausnahmen abgesehen, nur in den sog. oberrheinischen Synoden, die in der Vergangenheit einem landesherrlichen Kirchenregiment unterstanden und deshalb im Gegensatz zu den reformierten Gemeinden des Niederrheins ein freies Gemeindewahlrecht nicht gekannt haben. Bei ihnen hat sich das Befetzungsrecht, das heute der Kirchenbehörde obliegt, aus dem Berufungsrecht des Landesherrn oder einem Patronat des Fiskus entwickelt, wie überhaupt bei dem lutherischen Teil der deutschen Kirchengemeinden ursprünglich das Pfarrbefetzungsrecht ganz allgemein dem in seiner Rechtsstellung auch durch die Reformation nicht berührten, aus dem frühmittelalterlichen Eigenkirchenwesen hervorgegangenen Patronat zustand. Der Inhaber des Patronats, ob dieser ein weltlicher Großer, eine Stadt oder der Landesherr war, wählte und berief den Pfarrer. Inhaber des Patro-

nats sind auch heute noch neben Gutsherren zahlreiche außerkirchliche Stellen, wie Städte, Gesellschaften, ja sogar Personen, die einem anderen christlichen Bekenntnis angehören oder gar bekennungslos sind, sofern sie Eigentümer des mit dem Patronat ausgestatteten Gutes sind. Das ursprünglich rein kirchliche Patronat hat für Preußen in einem Staatsgesetz — dem Allgemeinen Landrecht — seine hauptsächlichste Kodifikation gefunden. Es ist aber bisher nicht bekannt geworden, daß seitens der Bekennenden Kirche die Besetzung von Pfarrstellen durch einen Patron abgelehnt wird, obgleich sie durch eine nicht mehr bekennungsgebundene Stelle erfolgt.

Bei den dem Konsistorium zustehenden Pfarrstellenbesetzungen handelt es sich im Grunde genommen auch um die Ausübung eines Verfassungsrechtes, das ursprünglich dem Fiskus als Patron der Gemeinde oder dem Landesherrn zustand und später im Wege der Gesetzgebung meist alternierend mit Gemeindevahl auf die Kirchenbehörde übertragen worden ist. Das dem Konsistorium auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift verliehene Besetzungsrecht hat also niemals der Gemeinde zugestanden und kann daher niemals, ganz gleich unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt, an sie zurückfallen. Ist es daher schon unmöglich, einen Rückfall des Besetzungsrechtes an die Gemeinde wegen Versagens der Kirchenbehörde konstruieren zu wollen — ein Versuch, der auch durch Citate aus den reformatorischen Schriften keine juristische Unterbauung erfährt, weil ihnen im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung eine gesetzliche Kraft nicht zukommt —, so entfällt auch jede Möglichkeit, daß dieses Besetzungsrecht von der Gemeinde wieder auf eine andere Stelle, wie z. B. den Rheinischen Rat, übertragen werden kann; denn eine Gemeinde kann, wenn überhaupt, nur ein Recht übertragen, das sie selbst besitzt. Das Recht der Pfarrstellenbesetzung besitzt aber eine Kirchengemeinde in dem Falle des staatlichen oder landesherrlichen Patronats nicht und hat sie niemals befaßt. Infolgedessen kann es auch nicht von ihr an eine andere Stelle übertragen werden. Selbst wenn man unterstellt, daß eine Ausübung des Besetzungsrechtes durch das Konsistorium nicht in Betracht kommt, so ergibt sich hieraus nach lange nicht, daß nun der Rheinische Rat die Pfarrstelle zu besetzen habe, sondern die einzig mögliche Folgerung aus einer solchen Auffassung wäre höchstens die, daß zur Zeit überhaupt kein Besetzungsberechtigter vorhanden wäre. Interessant ist, daß abweichend von der im Gutachten des Rates vertretenen Ansicht zu diesem Ergebnis auch ein Mitglied des Rheinischen Rates gelangt ist, als dieses einem Mitglied des Konsistoriums gegenüber bemerkte, es möge wohl richtig sein, daß dem Rat in Fechingen kein Besetzungsrecht zustehe, aber auch dem Konsistorium stehe ein solches Recht nicht zu. Es zeigt sich also auch hier, daß der Rat seinen Anspruch, Pfarrstellen zu be-

setzen, mit Theorien begründet, die weder in einem Gesetz eine Stütze finden, noch auch unter allgemeinen Gesichtspunkten einer rechtlichen Prüfung standhalten.

Wenn in seinem Gutachten der Rat ausspricht: „Wer rechtmäßig Pfarrer ist, hat nicht der Staat zu bestimmen, sondern allein die Kirche“, so ist hierzu darauf hinzuweisen, daß der Fall Fechingen gezeigt hat, daß nach dem geltenden kirchlichen und staatlichen Recht, nach welchem die Kirche eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist, zum mindesten nicht der Rheinische Rat zu bestimmen hat, wer rechtmäßiger Pfarrer ist, sondern daß diese Frage nicht zuletzt im Interesse der Gemeinde und des zu berufenden Pfarrers auch unter öffentlich-rechtlichen und staatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten gesehen werden muß. Dies zu übersehen, heißt sich in Widerspruch setzen zu rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten, die durch ebenso künstliche, wie rechtlich unhaltbare Konstruktionen nicht geändert werden, und deren Nichtbeachtung allen denen, die solchen Theorien Vertrauen schenken, immer wieder Enttäuschung und Nachteile aller Art bringen muß.

Bemerkenswert ist auch, daß der Rat in seinem Gutachten die durch ihn erfolgte Bestellung des Kandidaten Eissen in Fechingen „zum Hirten, Prediger und Seelsorger“ als Umschreibung für den Begriff des Pfarrers und damit als gleichbedeutend mit der Bestellung zum ordentlichen Pfarrer erläutert. Dies ist insofern neu, als der Rat in seinem Schreiben vom 8. Juli 1936 — Nr. 5220 — an den Vorsitzenden des Provinzialkirchenausschusses u. a. folgendes ausgeführt hat:

„Wir verstehen es nicht, wenn der Provinzialkirchenausschuß in dem Schreiben von einer das Recht des Konsistoriums beugenden Angelegenheit spricht. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, daß das Recht des Konsistoriums nicht gebeugt ist, da die Organe der Bekennenden Kirche Pastor Eissen nicht zum Pfarrer der Gemeinde Fechingen ernannt, sondern lediglich zum Prediger, Hirten und Seelsorger bestellt haben.“

Hiernach scheint es, als ob der Rat in der Frage der behördlichen Pfarrbesetzung zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Auffassung vertritt, was natürlich nicht geeignet ist, die Ausführungen in seinem Gutachten überzeugender zu gestalten.

Am Schluß seines Gutachtens stellt der Rat die Behauptung auf, daß er einen begründeten Anspruch auf öffentlich-rechtliche Anerkennung seiner Befugungsmahnahmen durch die ordentlichen Kirchenbehörden habe. Worauf er diesen Anspruch stützt, wird nicht gesagt. Eine Forderung wird aber nicht dadurch begründet, daß man sie erhebt. Wie bei so mancher anderen vom Rat aufgestellten These fehlt es auch hier an einer rechtlichen Grundlage für das Verlangen des Rates, ganz abgesehen davon, daß es zwar zu den Pflichten und Rechten des Konsistoriums gehört, Pfarrstellen zu besetzen und Pfarrwahlen zu bestätigen, daß aber in den für die Geschäftsführung des Konsistoriums maßgeblichen Bestimmungen die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Tätigkeit einer privaten Stelle nicht vorgesehen ist. Ja man kann in diesem Zusammenhang versucht sein, die Frage aufzuwerfen, ob die Erhebung einer solchen Forderung mit dem Anschein eines Rechtsanspruches noch als eine ernst zu nehmende juristische Auseinandersetzung angesehen werden kann.

Die Ausführungen des Rates legen den Gedanken nahe, als wenn es ihm sowohl in Fechingen im besonderen, als auch im allgemeinen nicht nur um die Sicherung der bekenntnismäßigen Wortverkündung zu tun sei. Bei der Begründung seines Standpunktes legt er besonderes Gewicht auf die Behauptung, daß wie die Kirchenausschüsse, so auch das Konsistorium nicht an Evangelium und Bekenntnis gebunden seien, sondern daß für sie die Anweisungen des Staates entscheidend und sie daher verpflichtet und willig seien, der Irrlehre in der Kirche Raum zu geben. Diese Behauptung steht im Widerspruch mit dem, was Ausschüsse und Konsistorium von ihrem Wollen wiederholt ausgesprochen und auch glauben durch Taten bewiesen zu haben. Sie ist daher geeignet, in der kirchlichen Öffentlichkeit Kirchenausschüsse und Konsistorium in ihrem Bestreben um Aufrechterhaltung einer das Bekenntnis bejahenden rechtlichen und finanziellen Ordnung herabzusetzen, und leider kann die Vermutung nicht abgewiesen werden, daß diese Wirkung beabsichtigt ist.

Düsseldorf, im Juni 1937

Dr. Jung.